

STATUTEN DES LANDESVERBANDES BIBLIOTHEKEN BURGENLAND

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Bibliotheken Burgenland“ und versteht sich als Dachverband öffentlicher Büchereien des Burgenlandes. Seine Kurzform lautet LVBB.
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Oberwart.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO (Volksbildung) ist, verfolgt mit seiner Arbeit bildungs- und kulturpolitische Zwecke und setzt sich für eine lebendige öffentliche Büchereiszene im Burgenland ein, an der alle Menschen partizipieren können.
2. Ziele des Vereins sind:
 - a) erforderliche Maßnahmen zu initiieren, zu unterstützen und voranzutreiben, die zur Entwicklung eines leistungsfähigen und qualitativen öffentlichen Bibliothekswesens im Burgenland beitragen, um damit allen Teilen der Bevölkerung einen einfachen Zugang zu Medien, Bildung, Information und Kultur zu ermöglichen.
 - b) die Zusammenarbeit öffentlicher Büchereien im Burgenland zu fördern.
 - c) die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber allen mit dem Büchereiwesen befassten Förder- und Fachstellen auf Landes- und Bundesebene wirksam zu vertreten.
 - d) eine angemessene Einordnung des öffentlichen Bibliothekswesens in der öffentlichen Kultur- und Bildungsarbeit im Burgenland zu erreichen.
 - e) den Stellenwert öffentlicher Büchereien als moderne und sozial-integrative Bildungs-, Informations- und Kulturzentren in der burgenländischen Bevölkerung zu etablieren.
 - f) Kontakte und Kooperationen zwischen öffentlichen Büchereien und Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen, Buchhandel und anderen Institutionen, die in einem Naheverhältnis zu öffentlichen Bibliotheken stehen, zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel:
 - a.) Grundlagenarbeit über Fragen des Büchereiwesens (Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien und Methoden für die praktische Büchereiarbeit)
 - b.) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und Workshops für alle Mitglieder und Interessierte, die dem persönlichen Netzwerken und Erfahrungsaustausch ebenso dienen sollen wie der fachlichen Weiterbildung.
 - c.) Organisation und Durchführung von landesweiten Projekten, die zu einer besseren Wahrnehmung der öffentlichen Büchereien in der burgenländischen Bevölkerung beitragen und die Arbeit und das Angebot der Bibliotheken für die Menschen sichtbarer machen.
 - d.) Unentgeltliche fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung unserer Mitglieder bzw. aller im Dienst öffentlicher Büchereien im Burgenland stehender Bibliothekar/innen und Mitarbeiter/innen in allen Fragen des bibliothekarischen Alltags (Reorganisation/Neugründung, Subventionsmöglichkeiten, Bestandsarbeit, Veranstaltungen, Kennzahlen und Jahresmeldung, etc.)

- e.) Laufende Versorgung unserer Mitglieder sowie aller Interessierter mit aktuellen Informationen und Materialien die öffentliche Büchereiszene betreffend – z. B. per E-Mail und/oder über unser Online-Informationsportal (Homepage)
 - f.) Betreiben regelmäßiger Öffentlichkeitsarbeit für die burgenländischen Büchereien und ihre Angebote – über klassische Medienarbeit ebenso wie über das Bedienen anderer, aktueller Kommunikationskanäle oder diverser Online-Communities
 - g.) Installation von Arbeitsgruppen zur Erreichung des Vereinszwecks
 - h.) Pflege von Kontakten bzw. eines regelmäßigen Austausches mit entsprechenden Förder- und Fachstellen sowie entsprechenden Interessensgruppen österreichweit
3. Materielle Mittel:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen von öffentlichen oder privaten Subventionsgebern
 - c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Herausgabe von Drucksorten (wie z.B. Werbebroschüren), die dem Vereinszweck dienen, sowie einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit aktuellen Ein- und Ausblicken zur burgenländischen Büchereiszene
 - d) Einnahmen aus Inseraten und Druckkostenbeiträgen und öffentlichen Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Juristische Personen, welche Erhalter oder Eigentümer von öffentlichen Büchereien oder Sonderbüchereien sind, die den nachfolgenden Kriterien (§ 4 Abs. 2.c) entsprechen.
 - b) Juristische Personen, in denen sich Mitarbeiter/innen von öffentlichen Büchereien oder Träger von öffentlichen Büchereien, die den nachfolgenden Kriterien (§ 4 Abs. 2.c) entsprechen, zusammenschließen, sowie juristische Personen, die sich der Förderung des öffentlichen Büchereiwesens widmen.
 - c) Als öffentliche Büchereien gelten bibliothekarisch erschlossene Mediensammlungen, die ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu gedruckter und/oder gespeicherter Information bieten und der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung einer breiten Öffentlichkeit dienen. Diese Einrichtungen dürfen nicht auf Gewinn gerichtet geführt werden. Der Zugang zu den Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken und Büchereien muss unabhängig von Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, persönlichen Lebensumständen und sozialem Status ermöglicht werden. Daneben gibt es auch Sonderformen öffentlicher Bibliotheken, die Services für bestimmte Bevölkerungsgruppen anbieten.
3. Unterstützende Mitglieder können juristische oder physische Personen sein, die die Vereinstätigkeit ideell und durch Zahlung des für unterstützende Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können die unter § 4 Abs. 2 genannten juristischen Personen werden, die sich mittels der Beitrittserklärung dazu verpflichten, die Leitlinien unseres Verbandes – angelehnt an das Leitbild für Öffentliche Bibliotheken des Büchereiverbandes Österreichs – in der aktuellen Fassung (einzusehen auf unserer Homepage) zu beachten, diese im eigenen Tätigkeitsfeld bestmöglich umzusetzen bzw. zu unterstützen und den aktuell geltenden Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder fristgerecht zu entrichten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich im Büro des LVBB einzubringen.

2. Unterstützende Mitglieder können die unter § 4 Abs. 3 genannten juristischen oder physischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins über die fristgerechte Entrichtung des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrages für unterstützende Mitglieder fördern möchten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich im Büro des LVBB einzubringen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Generalversammlung möglich, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Allen Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein frei. Der freiwillige Austritt muss bis zum 31. Dezember im Büro des LVBB schriftlich (d.h. postalisch oder per E-Mail) bekannt gegeben werden, andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag auch im Folgejahr zu entrichten.
2. Bei Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.
3. Wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht bezahlt wurde, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand führen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über einen Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen sowie an den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge einzubringen, das aktive Wahlrecht auszuüben, und alle vom Verein angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen. Juristische Personen bzw. deren vertretungsbefugte Personen haben das Recht, stellvertretende Personen zu allen Veranstaltungen des Vereines zu entsenden.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen im Falle von juristischen Personen deren vertretungsbefugten Personen zu. Diese können per Vollmacht aber auch eine andere Person (wie z. B. die Büchereileiterin / den Büchereileiter oder eine Büchereimitarbeiterin / einen Büchereimitarbeiter) mit dem Stimmrecht ausstatten (siehe auch § 9 Abs. 6). Pro ordentlichem und pro unterstützendem Mitglied kann nur eine Stimme geltend gemacht werden – es sei denn ein ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 2.a ist Träger mehrerer öffentlicher Büchereien gemäß § 4 Abs. 2.c, dann kann das ordentliche Mitglied pro öffentlicher Bücherei gemäß § 4 Abs. 2.c, die es trägt, eine Stimme geltend machen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Das passive Wahlrecht haben (hauptamtliche, nebenberufliche und ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen von Büchereien, die von einem Mitglied getragen werden, sowie Mitarbeiter/innen von juristischen Personen im Sinn des § 4 Abs. 2b.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9 bis § 10)
- b) der Vorstand (§ 11 bis § 13)
- c) die Rechnungsprüfer/innen (§ 14)
- d) die Wahl- und Antragsprüfungskommission (§ 15)
- e) die Arbeitsgruppen (§ 16)
- f) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat infolge eines Beschlusses des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen 8 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
5. Anträge zur Generalversammlung sowie die Bekanntgabe von Kandidaturen zu Wahlen und Wahlvorschläge (die auf bestimmte Funktionen lauten müssen) können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) im Büro des LVBB einlangen.
6. Juristische Personen als Mitglieder nehmen ihr Teilnahmerecht durch Vertreter/innen wahr. Dies sind entweder organschaftliche Vertreter (die als Vertreter der juristischen Person durch eine Kopie eines Auszugs aus dem Zentralen Vereinsregister, des Firmenbuchs oder ähnliche Urkunden ausgewiesen sind) oder gewillkürte Vertreter (die sich durch eine entsprechend der Vertretungsregelung des jeweiligen Mitglieds unterfertigte schriftliche Vollmacht ausweisen, die entweder auf die Vertretung in der konkreten Generalversammlung oder auf die Vertretung in Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beim Verein allgemein lautet).
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Mitglieder des Vorstandes oder der Wahl- und Antragsprüfungskommission sowie Rechnungsprüfer/innen von ihrer Funktion enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Weitere Details zur Behandlung der Tagesordnung sowie der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschluss der Geschäftsordnung für die Generalversammlung
 - b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen

- d) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstands
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Wahl- und Antragsprüfungskommission sowie der Rechnungsprüfer/innen. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer/innen und die Mitglieder der Wahl- und Antragskommission von ihrer Funktion entheben. Eine Zweidrittelmehrheit ist dafür notwendig (§ 9 Abs. 8).
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (siehe § 18)
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung einer Generalversammlung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/seiner Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, die während einer laufenden Periode zurückgetreten sind, sind erst für die übernächste Periode wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/in postalisch oder per E-Mail oder über sonstige schriftliche Kommunikationskanäle (wie z.B. WhatsApp) einberufen – mindestens viermal jährlich. Der Vorstand muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies nachweislich verlangen.
5. Die Rechnungsprüfer/innen (siehe § 14) und die Mitglieder der vom Vorstand installierten Arbeitsgruppen (siehe § 16) dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind demnach auch dazu einzuladen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 1e) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 11).
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (d.h. postalisch oder per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) eines/einer Nachfolger/in wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen somit die Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Seine Geschäftsordnung regelt der Vorstand selbst. Er hat sich aber insbesondere um folgende Angelegenheiten zu kümmern:
 - a) Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
 - b) Beschluss der Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Arbeitsgruppen, welche über die Statuten hinausgehende Details zu den Sitzungen, Kompetenzen und Aufgaben regeln
 - c) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und eines jährlichen Rechnungsabschlusses
 - f) Kenntnisnahme eines jährlichen Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - g) Bestellung von Arbeitsgruppen, die an der Umsetzung der in § 2 und § 3 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben mitwirken
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i) Beschluss über die allfällige Anstellung von Personen, wenn der Vorstand dies für die Umsetzung der in § 2 und § 3 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben für notwendig erachtet
 - j) Beschluss von Richtlinien für die Vergabe allfälliger Subventionen an Mitglieder
 - k) Beschluss von Richtlinien bezüglich allfälliger Aufwandsentschädigungen und Reisespesen für Vereinsfunktionär/innen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
6. Weitere Details zu Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

1. Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganes, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist, sein. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie sparsame Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Vorstand hat den Rechnungsprü-

fer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen berichten mindestens einmal jährlich dem Vorstand und jeweils der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung(en) und legen einen schriftlichen Bericht vor.

3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie werden demnach auch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Die Wahl- und Antragsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren eine Wahl- und Antragsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Als Wahlkommission obliegt ihr die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
3. Als Antragsprüfungskommission obliegt es ihr, Anträge entgegenzunehmen, zu beraten und der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen.
4. Mitglieder der Wahl- und Antragsprüfungskommission können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen der in § 8 Abs. 1b-1c genannten Vereinsorgane sein.

§ 16 Die Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand bestellt und nach Erfordernis eingerichtet. Jede Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied die AG-Leitung übernimmt.
2. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Fachleuten des jeweiligen Fachgebietes und sollen dem Vereinszweck folgend zum jeweiligen Gebiet Ideen und Vorschläge ausarbeiten, die dem Vorstand unterbreitet werden. Die Arbeitsgruppen können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit befugt werden, vorgeschlagene Ideen und Projekte umzusetzen und durchzuführen, wobei dem Vorstand über die laufenden Entwicklungen regelmäßig berichtet werden muss.
3. Weitere Details zu den Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Dafür hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber

zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden.